



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2019
Ausgabetag: 02.08.2019
Ausgabe: 13

Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie öffentlich Auslegung der Planunterlagen zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne – Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen – Kindergarten“, Aufstellung des Bebauungsplans 16 E – Kindergarten am Grote Dahlweg
- Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Lippeaue-Bergkamen-Werne der Bezirksregierung Arnsberg
- Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde Nr. 300 495 306

BEKANNTMACHUNG

42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne – Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindergarten“

Aufstellung des Bebauungsplans 16 E – Kindergarten am Grote Dahlweg

Hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Werne hat die Aufgabe, langfristig eine adäquate Versorgung der Bevölkerung mit Kindergartenplätzen zu gewährleisten. Der Bedarf an Kindergartenplätzen ist wesentlich höher als Plätze, die derzeit vorhanden sind, abdecken können. Bereits in diesem Jahr fehlen Kindergartenplätze und auch für die nächsten Jahre ist nicht davon auszugehen, dass der Bedarf in Werne zurückgehen wird. Da der Bedarf auch mit den bisher geplanten Erweiterungen nicht gedeckt werden kann, ist der Neubau einer 4-zügigen Kindertagesstätte erforderlich. Als geeigneter Standort für den Neubau einer Kita wurde eine ca. 0,3 ha große Fläche im östlichen Bereich der Kernstadt, südlich des Grote Dahlwegs im Bereich der hier befindlichen Sportplatzanlagen ausgewählt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Kindertagesstätte zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr in seiner Sitzung am 21.02.2019 die Einleitung des Verfahrens zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans 16 E – Kindergarten Am Grote Dahlweg – beschlossen.

Um die Öffentlichkeit (auch Kinder und Jugendliche) gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren, werden die Planungsunterlagen zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan 16 E einschließlich der dazugehörigen Fachgutachten in der Zeit vom

5. August 2019 bis einschließlich 23. August 2019

während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich des 1. OG, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der Auslegung besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung und es können Anregungen und Stellungnahmen vorgetragen bzw. abgegeben werden.

Die anliegenden Pläne mit der Abgrenzung des Geltungsbereichs der 42. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans 16 E sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Sämtliche Planunterlagen stehen im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

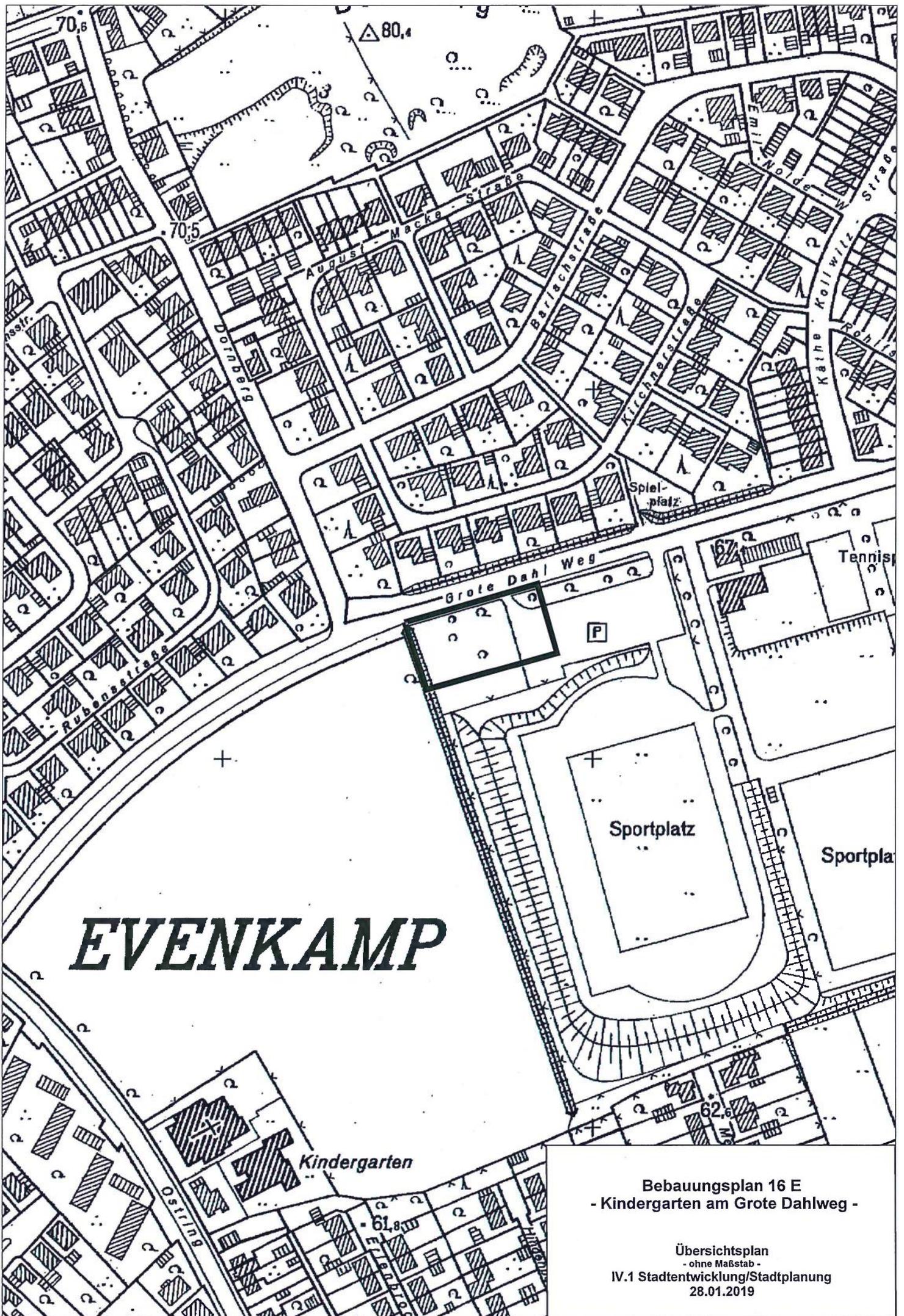
Stadt Werne: <https://www.o-sp.de/werne/liste?beteiligung>
Land NRW: www.uvp.nrw.de

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bülte', written in a cursive style.

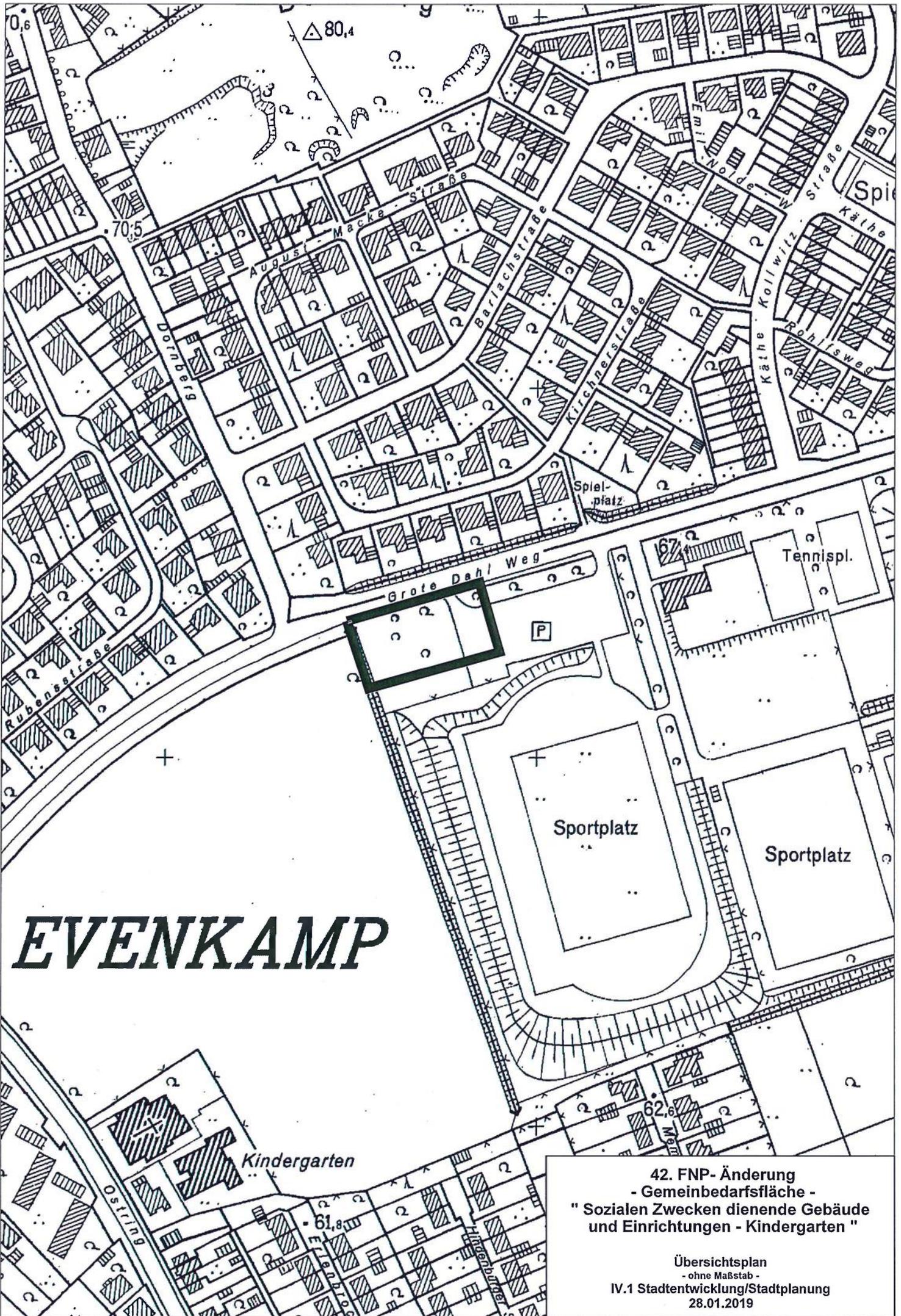
Bülte
Leiter Dezernat IV – Planen und Bauen



EVENKAMP

**Bebauungsplan 16 E
- Kindergarten am Grote Dahlweg -**

Übersichtsplan
- ohne Maßstab -
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
28.01.2019



EVENKAMP

42. FNP- Änderung
- Gemeinbedarfsfläche -
" Sozialen Zwecken dienende Gebäude
und Einrichtungen - Kindergarten "

Übersichtsplan
- ohne Maßstab -
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
28.01.2019



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5101

Soest, den 22.07.2019

Flurbereinigungsverfahren Lippeaue-Bergkamen-Werne
Az.: 28003

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Lippeaue-Bergkamen-Werne wird hiermit nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 angeordnet.

1. Der im Flurbereinigungsplan seines Nachtrages 1 vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **01.08.2019** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG) (Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der tatsächliche Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wird ebenfalls auf den unter Nr. 1 genannten Tag festgelegt (soweit nicht bereits vorweg erfolgt).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den

Fall angeordnet, dass Widerspruch erhoben wird, so dass dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe für den Erlass der Ausführungsanordnung und deren sofortige Vollziehung

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil ein Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan zurückgezogen wurde und Widersprüche gegen den Nachtrag 1 nicht erhoben worden sind und somit der Flurbereinigungsplan einschließlich seines Nachtrages 1 für alle Beteiligten rechtskräftig feststeht.

Der bisherige, lediglich auf den Besitz beruhende, und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, würden sich die oben dargelegten nachteiligen Folgen auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich auch auf Jahre erstrecken kann, verzögert werden könnte.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweis:

Die Ausführungsanordnung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.



Im Auftrag

Favelle

(Barden)

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 495 306 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 25. Juli 2019

 Sparkasse an der Lippe

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de